Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3400

21. 11. 88

Sachgebiet 612

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2970, 11/3008, 11/3399 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 — VerbrStÄndG 1988)

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Struck und Frau Vennegerts

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Belastungen des Bundeshaushalts infolge zusätzlicher Finanzmittel an die EG, der Förderung der Investitionskraft finanzschwacher Länder und der Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit ausgeglichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, die Mineralölsteuer für Benzin und Heizöl und die Tabaksteuer zu erhöhen sowie eine befristete Steuer für Erdgas und Flüssiggas zur Verwendung als Heizstoff einzuführen.

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt ferner, die Besteuerung der Luftbetriebsstoffe mit dem Ziel zu ändern, künftig nur Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Personen oder Sachen zu begünstigen.

Die Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses sieht darüber hinaus vor, den im Gesetzentwurf ausgebrachten Steuersatz für Erdgas zur Verwendung als Heizstoff von 0,31 DM auf 0,26 DM je 100 KWh zu senken und für Flüssiggas einen ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM je 100 kg vorzusehen.

Hierdurch entstehen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Mindereinnahmen von rund 260 Mio. DM im Jahr 1989 bis rund 320 Mio. DM im Jahr 1992.

Der ferner vom federführenden Finanzausschuß in Abänderung des Gesetzentwurfs vorgesehenen Absenkung des Steuersatzes beim schweren Heizöl von 3,50 DM auf 3,00 DM und beim Petrolkoks auf 1,50 DM je 100 kg steht eine Erhöhung des Steuersatzes beim schweren Heizöl, das zur Stromerzeugung genutzt wird, auf 5,50 DM je 100 kg gegenüber, so daß diese Änderungen haushaltsneutral bleiben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen führen unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuß empfohlenen Änderung des Steuersatzes für Erdgas und Flüssiggas im Haushaltsjahr 1989 und im Finanzplanzeitraum zu folgenden Mehreinnahmen des Bundes:

Steuerart	Mehreinnahmen des Bundes in den Rechnungsjahren — in Mio. DM —			
	1989	1990	1991	1992
Mineralölsteuer				
— bleifreies Benzin	+1 160	+1 230	+2 150	+2 300
— verbleites Benzin	+2 260	+1 860	+1 620	+1 350
— leichtes Heizöl	+1 450	+1 580	+1 550	+1 520
— schweres Heizöl	+ 120	+ 130	+ 130	+ 130
— Erdgas und Flüssiggase	+1 400	+1 600	+1 640	+1 680
Tabaksteuer	+ 350	+ 700	+ 900	+1 000
Saldo	+6 740	+7 100	+7 990	+7 980

Die Auswirkungen einer geänderten Besteuerung der Luftfahrtbetriebsstoffe sind in der oben angeführten Tabelle nicht enthalten.

Während die mit dem Steuerreformgesetz vorgesehene generelle Befreiung des Luftfahrtbetriebsstoffes von der Mineralölsteuer ab 1990 zu Mindereinnahmen des Bundes von rund 25 Mio. DM geführt hätte, ergibt sich aufgrund der jetzt vom federführenden Finanzausschuß empfohlenen Regelung eine Mindereinnahme von nur 12 bis 15 Mio. DM.

Die in der Tabelle dargestellten finanziellen Auswirkungen werden im Bundeshaushaltsplan 1989 berücksichtigt. Sie sind auf der Grundlage des Gesetzentwurfs in der Finanzplanung 1988 bis 1992 enthalten; der Finanzplan ist jedoch um die sich aus der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung ergebenden Mindereinnahmen anzupassen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf mit Kosten belastet, soweit sie als Verbraucher von Benzin, Heizöl und Heizgas, die aufgrund der Steueränderung zu erwartenden höheren Preise zu bezahlen haben.

Der Gesetzentwurf wirkt sich wie oben dargestellt auf die Einnahmen des Bundes aus und ist von daher mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 10. November 1988

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Dr. Struck**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333